## Fußnoten

nehmen (bei aktivischer Beteiligung) bzw. vom Anteilseigner zum Zahlungsinstitut oder vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen (bei passivischer Beteiligungsanzeige), so ist nur eine Anzeige mit einer Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen, die alle vorhandenen Beteiligungsketten darstellt. C) Die Unternehmensliste enthält alle Unternehmen, die in der Beteiligungsstruktur vorkommen.

A) Sofern die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beigefügt ist, sind in Nummer 4 des Hauptvordrucks der aktivischen

Führt eine mittelhare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Zahlungsinstitut zum Beteiligungsunter-

Das anzeigepflichtige Zahlungsinstitut steht bei aktivischen Beteiligungen immer an erster Stelle, bei passivischen an letzter

Stelle, Bei der Anzeige von Schwesterunternehmen steht das gemeinsame Mutterunternehmen an erster und das Schwesterunternehmen an letzter Stelle.

Hauptbeteiligter

VermitteInder

Unterbeteiligungsverhältnis

sind in jedem Fall zu machen.

F)

teiliaunasanzeiae).

Zusammenwirken in sonstiger Weise

Beteiligung bzw. in Nummer 5 des Hauptvordrucks der passivischen Beteiligung keine Angaben zu machen.

Die Anzahl der Zeilen in der Unternehmensliste und der Beteiligungsstruktur ist bei Bedarf beliebig erweiterbar. Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Zahlungsinstituts, ist "Tochter" einzutragen. Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen, ist "Mutter" einzutragen; bei Unternehmensbeziehungen zu Schwester-

unternehmen ist "Schwester" einzutragen.

Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte "besonderer Vermittler" die Nummer der

Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß

der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte "Art" ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungs-

verhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

besondere Position Spalte Art

Verhältnis

Dritter im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (insb. Treuhänder)

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG "T"

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG Sicherungsnehmer

"S" ..N"

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpHG Nießbrauchsgeber

"E" § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG Erklärungsem pfänger

"V"

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG Vertretener im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG

§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpHG Dritter im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 WpHG "D"

Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen

Die Fußnoten 2 bis 11 entsprechen den Fußnoten auf Anlage 7 (passivische Beteiligungsanzeige) und Anlage 8 (aktivische Be-

"H"

"Z"

(Diese Seite ist nicht mit einzureichen.)

Seite 2